literarische Besprechungen für den Berlagshandel von Werth sein möchten und welche vom nächsten Jahre ab von uns der Expedition des Megkataloges behufs heranziehung zu dem Recensionen-Berzeichnisse zur Verfügung gehalten werden.

Wir hoffen, daß bas Berzeichniß badurch auch nach biefer Seite eine munichenswerthe größere Bollftandigkeit

erfahren wird.

Der Borstand freut sich hieran auch die Mittheilung knupfen zu können, daß herr D. Nutt in London in der uneigennützigsten Weise sich bereit erklärt hat, fortan auch ein Berzeich niß der Besprechungen deutscher Werke in einer Anzahl der hervorragenderen allgemein-literarischen englischen Zeitschriften uns mitzutheilen, bessen Beröffentlichung im Börsenblatte wir veranlassen werden, und welches der deutsche Buchhandel mit großer Theilnahme aufnehmen wird.

Berlin, Gotha und Leipzig, ben 15. December 1868.

Der Vorftand des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Frang Wagner.

Bergogl. Sachsen-Altenburgisches Gefet, bie Breffe betreffent, vom 30. December 1868.

Allgemeine Beftimmungen. Art. 1.

Bum selbständigen Betriebe von Buch: und Steindruckereien, Buch:, Musikalien: und Kunsthandlungen, Antiquariatogeschäften, Leibbibliotheken und Lesekabineten, sowie zum Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubeniß (Concession) nicht erforderlich. Für die sämmtlichen vorbesmerkten Gewerbe gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 31. März 1863.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darsstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erstäuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.

Von der Polizei der Presse und der Bestrafung polizeilicher Uebertretungen.

Art. 3.1

Jede im Herzogthum herausgegebene Druckschrift muß ben Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Berlegers oder Commissionars ober Herausgebers enthalten.

Beitungen und periodische Druckschriften, d. h. Druckschriften, welche in regelmäßigen, im voraus bestimmten Zeiträumen ersicheinen, mussen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, den Namen des vorantwortlichen Redacteurs (Art. 4.), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften durfen im Herzogthume nur verbreitet werden, wenn auf benselben der Name oder die Firma und ber Wohnort des Druckereibesitzers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Commissionars oder Heraus:

gebers angegeben ift.

Ausgenommen von diesen Borschriften sind die amtlichen Blätter oder sonstigen Publicationen der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Berkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preiscourante, Fracht und Avisbriefe, Wechsel, Courszettel, Facturen, Bersendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Abreße,

Bisiten:, Einladungs:, Berlobungs: und Bermahlungstarten, Anzeigen anderer Familienereignisse, Rirchenzettel, Theaterzettel Antundigungen von Sebenswurdigkeiten ober Bergnugungen.

Deffentlich angeschlagene Druckschriften und Placate muffen den Namen oder die Firma der Druckerei angeben, aus welcher fie her-

borgegangen find.

Die stragenpolizeilichen Borfdriften über das Unschlagen von Drudfdriften werden bierdurch nicht berührt.

21rt. 4.

Der verantwortliche Redacteur einer im Herzogthume erscheinens ben Zeitung ober periodischen Druckschrift muß volljährig und diss positionsfähig sein; auch darf derselbe nicht durch richterliches Erstenntniß der staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt sein.

Der verantwortliche Redacteur hat fich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizieibehörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Drudichrift tann ein besonderer verantwortlicher Redacteur namhaft gemacht werden.

Art. 5.

Der verantwortliche Redacteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Bezrichtigung der in jenen mitgetheilten Thatsachen und jede Berichtisgung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreisenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen aber, ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigungen enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungszgebühren sogleich nach Empfang in das nächstsolgende, für den Abzeruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Heft unverändert und ohne beigesügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtigenden Artikel enthalten hat, und mit gleichen Lettern, wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, auszunehmen.

21rt. 6.

Für die Uebernahme der Redaction einer Zeitung oder periobischen Drudschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

Art. 7

Bu dem Sammeln von Subscribenten auf Pregerzeugnisse und zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der SS. 19. (3. bis 5. Absah), 20. und 21. der Ausführungsverordnung zur Gewerbesordnung vom 31. März 1863.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Berantwortung für die Berbreitung verbotener Schriften.